

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethem in Kirchwahlungen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethem für den Friedhof in Kirchwahlungen am 09. September 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

für 30 Jahre: 297,55 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre je Grabstelle: 315,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle- 10,50 €

3. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen:

a) für 30 Jahre: 315,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung beider Stellen 10,50 €

4. Urnenrasenreihengrabstätte:

für 30 Jahre: 493,45 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre)

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a. eine Gebühr gemäß Nummer 2b) bzw. 3b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft wird von dem Friedhofsgärtner der Samtgemeinde Rethem (Aller) vorgenommen. Der Kosten, die der Kirchengemeinde hierfür -gemäß der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller)- in Rechnung gestellt werden, werden in voller Höhe an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/ Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall 60,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Kirche
je Trauerfeier 200,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. Die Gebühren für die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Außenanlagen, Wasser, Abfallbeseitigung

für ein Jahr
- je Grabstelle -:

17,65 €

VI. Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten (vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist) gemäß § 16 Absatz 2 der Friedhofsordnung:

1. Die Einebnung ist wahlweise vom Nutzungsberechtigten selbst oder durch eine von ihm beauftragte Gärtnerei vorzunehmen.
2. für das Sauberhalten der Grabfläche/Erdbestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr und je Grabstelle: 13,30 €
3. für das Sauberhalten der Grabfläche/Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr für beide Grabstellen: 13,30 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.06.1996/ 11.09.1996 außer Kraft.

Rethem, den 15.09.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Petzold

gez. Meyer

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.10.2015

Ev.-luth.Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Fricke

gez. Sattler-Kosinowski